

- b) Sachverhalte bei den Betreibern von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen und -Abnehmeranlagen sowie — mit Zustimmung der Mieter oder Nutzer — in den wärmeenergiebeheizten Räumen selbst aufzunehmen;
- c) dem Energiekombinat oder der Staatlichen Energieinspektion begründet Auflagen an die Betreiber von Wärmeenergieanlagen vorzuschlagen.

(3) Die Verantwortlichen für Wärmeenergie-Versorgungsgebiete sind vom Energiekombinat für ihre Aufgabe anzuleiten und zu kontrollieren.

§21

(ly) Gehören zu einem Wärmeenergie-Versorgungsgebiet eine Vielzahl von Energieabnehmern, können diese in Abnehmergruppen gegliedert werden. Für jede dieser Abnehmergruppen ist ein Verantwortlicher einzusetzen, der einem dieser Energieabnehmer angehören muß. Er ist als Beauftragter des Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet für die Anleitung der Energieabnehmer im Rahmen der Aufgaben des § 20 zuständig.

(2) Für die Gliederung des Wärmeenergie-Versorgungsgebietes in Abnehmergruppen ist der Vorsitzende der Kreisenergiekommission zuständig, soweit sich das nicht der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission vorbehalten hat.

(3) Die Verantwortlichen für Abnehmergruppen sind vom Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet für ihre Aufgaben anzuleiten.

§22

(1) Zur Koordinierung und Kontrolle der Wärmeenergieversorgung im Territorium bildet das Energiekombinat einen Bezirksstab und die erforderliche Anzahl Kreisstäbe „Wärmeenergieversorgung“. Der Bezirksstab wird von einem Fachdirektor des Energiekombinats, die Kreisstäbe werden jeweils von einem vom Generaldirektor des Energiekombinats Beauftragten des Energiekombinats geleitet.

(2) In Abstimmung mit den Räten sind in den Bezirksstab Vertreter des Rates des Bezirkes, in die Kreisstäbe Vertreter der Räte der Kreise einzubeziehen.

§23

(1) Das Energiekombinat ist für die Erzeugnisgruppenarbeit im Bezirk mit den Betreibern von nichtöffentlichen Wärmeenergie-Versorgungsanlagen zuständig. Es hat dabei eng mit den Energiekommissionen zusammenzuarbeiten. Die Verpflichtung der Wärmeenergieanbieter zum Kundendienst wird davon nicht berührt.

(2) In die Erzeugnisgruppenarbeit sind einzubeziehen und zur Teilnahme verpflichtet

- die Betreiber, deren Erzeugungsanlage eine Wärmeleistung > 6 MW hat und die Wärmeenergie an Dritte liefern,
- die Betreiber, deren Fortleitungsanlage einen Wärmedurchsatz > 6 MW hat.

(3) Zur Unterstützung des Energiekombinats sind auf Vorschlag des Generaldirektors durch den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission Leitbetriebe der Erzeugnisgruppenarbeit einzusetzen. Die Einsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kombinats oder übergeordneten Organs des vorgesehenen Leitbetriebes.

(4) Die Leitbetriebe sind vorrangig unter den Betreibern auszuwählen, die für energiewirtschaftlich vorbildliche Arbeit ausgezeichnet wurden. Ihre Tätigkeit folgt grundsätzlich dem

Territorialprinzip: Der Leitbetrieb ist für die Erzeugnisgruppenarbeit mit den Betreibern in dem vom Energiekombinat abgegrenzten Territorium zuständig. In Ausnahmefällen kann dem Produktionsprinzip gefolgt werden. Der Leitbetrieb ist dann für die Erzeugnisgruppenarbeit mit den Betreibern in dem vom Energiekombinat festzulegenden Sachbereich mit bestimmten Gemeinsamkeiten der Wärmeenergieversorgung zuständig.

(5) Das Energiekombinat und der Leitbetrieb haben die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit für namentlich benannte Betreiber von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen schriftlich zu vereinbaren. Die Aufwendungen des Leitbetriebes zur Wahrnehmung der Funktion sind planmäßig aus seinen Kosten zu finanzieren. Entsprechendes gilt für das Verhältnis des Energiekombinats zu allen in die Erzeugnisgruppenarbeit einbezogenen Betreibern.

(6) Die Teilnahme an der Erzeugnisgruppenarbeit befreit die Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen nicht von der vollständigen und unverzüglichen Erfüllung aller Aufgaben aus den Rechtsvorschriften.

§24

(1) Das Energiekombinat hat im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit mit den Betreibern von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Einflußnahme auf die Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen;
- b) Förderung und Anregung der freiwilligen Ingenieurarbeit in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
- c) Einflußnahme auf den Inhalt der Qualifizierung von Kadern;
- d) Anleitung und Durchführung der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Investitionen und Modernisierungsvorhaben;
- e) Anleitung zur Vervollständigung von Bedienungsanweisungen und anderen betrieblichen Dokumenten;
- f) Herausgabe von Hinweisen zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung durch entsprechende Fahrweise von Versorgungsanlagen;
- g) Anleitung der Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Hauptausrüstungen;
- h) Einflußnahme auf die Ausarbeitung von Nomenklaturen der Störreserve, Reservegrundmittel, Reservehaltung von Hauptausrüstungen sowie für ausgewählte Positionen von Verschleißteilen;
- i) Anleitung der Ausarbeitung von Bilanzinformationen.

(2) Die „Informationen für die Erzeugnisgruppe Wärmeenergie“ zu Havarieschutzthemen, Reparaturtechnologien, Qualifizierungsmaterialien u. a. werden durch den VEB Ingenieurbetrieb der Energieversorgung herausgegeben.

(3) Der Leitbetrieb der Erzeugnisgruppenarbeit hat gegenüber allen Betreibern, für die er zuständig ist, die Aufgaben gemäß Abs. 1 wahrzunehmen, soweit in der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 5 keine Einschränkung vorgenommen ist. Das Energiekombinat behält das Recht, seine Aufgaben unmittelbar auszuüben.

Zu § 48 der Verordnung:

§25

(1) Die §§ 16 bis 18 und 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung sind entsprechend anzu-